

3162/AB XXI.GP

Eingelangt am: 05.02.2002

Vizekanzlerin

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (3236/J) betreffend "Verwaltungsstrafverfahren und Strafraumen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Ist Ihnen diese VfGH-Entscheidung bekannt?

Zu Frage 1:

Die von Ihnen in Ihrer Anfrage zitierte VfGH-Entscheidung ist mir bekannt.

Frage 2:

Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund dieser Entscheidung bislang seit März 2000 ergriffen?

Frage 3:

In welchem Ihrem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien, die durch Ihr Ministerium bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sind, sind "Mindest(geld)strafen" vorgesehen (ersuche um Auflistung der Rechtsmaterien und jeweiligen Angabe der Mindest(geld)strafen)? Welche davon aufgrund Europäischer Vorgaben?

Frage 4:

Wenn ja, halten Sie diese "Mindest(geld)strafen " für angemessen?

Zu den Fragen 2 bis 4:

In den Rechtsmaterien, die meinem Ressort zugeordnet sind, sind keine "Mindest(geld)strafen" vorgesehen.

Frage 5:

Welche Höchststrafen sind in den Ihrem Bundesministerium zugeordneten Rechtsmaterien (die durch Ihr Ministerium bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sind) vorgesehen (ersuche um Auflistung der Rechtsmaterien und der jeweiligen Angaben der Höchst(geld)strafen) ?

Zu Frage 5:

Höchststrafen sind in den meinem Ressort zugeordneten Rechtsmaterien lediglich im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, enthalten. Dieses sieht in seinem § 92 Abs. 1 in der Z 2 die Disziplinarstrafe der Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluss der Kinderzulage und in der Z 3 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage vor.

Frage 6:

Halten Sie die Strafandrohungen (Strafrahmen) für angemessen?

Frage 7:

Wenn nein, werden Sie diesbezügliche Änderungen vorschlagen?

Frage 8:

Wenn ja, in welchen Rechtsmaterien?

Zu den Frage 6-8:

Diese im Disziplinarrecht der Beamten enthaltenen Höchststrafen halte ich für gerechtfertigt.

Fräse 9:

In welchen Europäischen Rechtsakten, die Ihrem Ressort zuzuordnen sind, wurden "Mindest(geld)strafen" festgelegt? In welchen Rechtsmaterien ist mit derartigen in der nächsten Zeit zu rechnen?

Zu Frage 9:

Soweit ersichtlich, enthalten europäische Rechtsakte keine verbindlichen Vorgaben für Mindestgeldstrafen in Verwaltungsstrafsachen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport fallen.

Es ist auch - soweit ersichtlich - mit solchen in nächster Zeit nicht zu rechnen.